

Vereinbarung über die Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung

Abgeschlossen in Rom am 13. Juni 1976

Von der Bundesversammlung genehmigt am 24. Juni 1977²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 21. Oktober 1977

In Kraft getreten für die Schweiz am 30. November 1977

(Stand am 7. Januar 2011)

Präambel

In der Erkenntnis, dass die andauernden Nahrungsschwierigkeiten der Welt einen grossen Teil der Bevölkerung der Entwicklungsländer belasten und dass damit die wesentlichsten Grundsätze, die mit dem Recht auf Leben und Menschenwürde in Zusammenhang gebracht werden, auf dem Spiele stehen;

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern zu verbessern und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der gegebenen Prioritäten und Ziele der Entwicklungsländer, unter angezeigter Berücksichtigung des sozialen und wirtschaftlichen Nutzens, zu fördern;

Eingedenk der Verantwortlichkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Landwirtschaft und Ernährung innerhalb des Gefüges der Vereinten Nationen, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Verbesserung der Nahrungsmittelproduktion zu unterstützen, und eingedenk der diesbezüglichen fachlichen Zuständigkeit und Erfahrung der genannten Organisation;

Im Bewusstsein des Ziels und Zweckes der Internationalen Entwicklungs-Strategie der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit, den Nutzen jeglicher Hilfe allen zuteil werden zu lassen;

Im Hinblick auf Absatz f) von Teil 2 («Ernährung») des Abschnittes I der Resolution 3202 (S-VI) der Generalversammlung über das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung;

Eingedenk auch der Notwendigkeit, die Technologie der Entwicklung von Ernährung und Landwirtschaft zugänglich zu machen, und im Hinblick auf Abschnitt V («Ernährung und Landwirtschaft») der Resolution 3362 (S-II) der Generalversammlung über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, mit besonderer Betonung von Absatz 6 der Resolution bezüglich der Errichtung eines Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung;

AS 1978 840; BBl 1977 I 1241

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1978 838

Mit Hinweis auf Absatz 13 der Resolution 3348 (XXIX) der Generalversammlung und auf die Resolutionen I und II der Welternährungskonferenz über Ziele und Strategie der Nahrungsmittelproduktion und über die Prioritäten in der Entwicklung von Ackerbau und Landwirtschaft;

Unter Hinweis auf die Resolution XIII der Welternährungskonferenz, welche feststellte, dass:

- i) eine wesentliche Erhöhung der Investitionen in der Landwirtschaft zwecks Erhöhung der Nahrungsmittel- und landwirtschaftlichen Produktion erforderlich ist;
- ii) alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft eine gemeinsame Verantwortung für die Beschaffung hinreichender Nahrungsmittel und deren zweckmässigen Einsatz tragen;
- iii) die Aussichten der Welternährungslage nach dringlichen und koordinierten Massnahmen aller Länder rufen;

und welche beschloss:

dass ein Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung zur Finanzierung landwirtschaftlicher Entwicklungsprojekte, vorwiegend auf die Nahrungsmittelerzeugung in den Entwicklungsländern ausgerichtet, unverzüglich errichtet werde;

haben die *Vertragsparteien* die Errichtung eines Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung vereinbart und diesen den folgenden Bestimmungen unterstellt:

Art. 1 Begriffsbestimmungen

In der vorliegenden Vereinbarung haben die hier aufgeführten Ausdrücke folgende Bedeutung, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht eine andere Sinnggebung ergibt:

- a) unter «Fonds» ist der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung zu verstehen;
- b) unter «Nahrungsmittelerzeugung» ist die Erzeugung von Nahrungsmitteln unter Einschluss der Entwicklung der Fischerei und der Viehwirtschaft zu verstehen;
- c) unter «Staat» ist jeder Staat oder jede Staatengruppe zu verstehen, die gemäss Abschnitt 1 b) des Artikels 3 in den Fonds aufgenommen werden kann;
- d) unter «frei konvertierbarer Währung» ist zu verstehen:
 - i) die Währung eines Mitglied, welche der Fonds nach Rückfrage beim Internationalen Währungsfonds als in die Währung anderer Mitglieder zwecks Verwendung für die Geschäfte des Fonds hinreichend konvertierbar anerkennt; oder

- ii) die Währung eines Mitgliedes, welches bereit ist, diese gegen Währungen anderer Mitglieder für Geschäfte des Fonds und zu Bedingungen, die diesem annehmbar erscheinen, zu wechseln.

«Währung eines Mitgliedes» bedeutet im Falle eines Mitgliedes, welches aus einer Gruppe von Staaten besteht, die Währung irgendeines Mitgliedes einer solchen Gruppe;

- e) «Gouverneur» bedeutet eine Person, die von einem Mitglied als sein Hauptvertreter an einer Sitzung des Gouverneursrates bezeichnet worden ist;
- f) «abgegebene Stimmen» bedeutet befürwortende und ablehnende Stimmen.

Art. 2 Zielsetzung und Obliegenheiten

Das Ziel des Fonds besteht in der Mobilisierung zusätzlicher Mittel, die in Entwicklung begriffenen Mitgliedstaaten zu Vorzugsbedingungen für die landwirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Zur Erreichung dieses Ziels stellt der Fonds Finanzmittel vordringlich für Projekte und Programme zur Verfügung, welche ausdrücklich auf die Einführung, Erweiterung oder Verbesserung von Gesamternährungsplänen und auf die Stärkung diesbezüglicher Bestrebungen und Institutionen abzielen. Dies soll immer im Rahmen nationaler Prioritäten geschehen sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Nahrungsmittelproduktion in den ärmsten Ländern mit Nahrungsmitteldefiziten zu erhöhen. Auch soll das in andern Entwicklungsländern vorhandene Potential zur Erhöhung der Nahrungsmittelerzeugung beachtet und der Verbesserung des Ernährungsstandes der ärmsten Bevölkerungsgruppen und deren Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern Bedeutung beigemessen werden.

Art. 3 Mitglieder

Abschnitt 1 – Aufnahme

- a) Der Eintritt in den Fonds steht jedem Staate, der Mitglied der Vereinten Nationen oder einer seiner Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Behörde ist, offen.
- b) Die Mitgliedschaft steht auch jeder Staatengruppe offen, deren Mitglieder ihre Entscheidungsbefugnisse in Sachbereichen, die in die Zuständigkeit des Fonds fallen, an die Gruppe delegiert haben und welche in der Lage ist, den Verpflichtungen eines Fondsmitgliedes nachzukommen.

Abschnitt 2 – Gründungsmitglieder und Nicht-Gründungsmitglieder

- a) Gründungsmitglieder des Fonds sind jene in Anlage I aufgeführten Staaten, welche dieser Vereinbarung gemäss Abschnitt 1 b) von Artikel 13 beitreten. Die Anlage I ist ein integrierter Teil dieser Vereinbarung.
- b) Nicht-Gründungsmitglieder des Fonds sind jene andern Staaten, welche aufgrund der Zustimmung des Gouverneursrates zu ihrer Mitgliedschaft dieser Vereinbarung gemäss Abschnitt 1 c) von Artikel 13 beitreten.

*Abschnitt 3 – ...³**Abschnitt 3⁴ – Beschränkung der Haftung*

Kein Mitglied haftet zufolge seiner Zugehörigkeit zum Fonds für Handlungen oder Verbindlichkeiten des Fonds.

Art. 4 Mittel*Abschnitt 1⁵ – Mittel des Fonds*

Die Mittel des Fonds ergeben sich aus den

- i) Erstbeiträgen;
- ii) Zusatzbeiträgen;
- iii) Sonderbeiträgen von Nicht-Mitgliedstaaten und aus anderen Quellen;
- iv) Mitteln, die dem Fonds aus seinen Geschäften oder aus anderen Quellen zugeflossen sind oder zufließen werden.

Abschnitt 2⁶ – Erstbeiträge

- a) Der Erstbeitrag eines Gründungsmitgliedes wie eines Nicht-Gründungsmitgliedes beläuft sich auf den Betrag und wird in der Währung ausgedrückt, welche das Mitglied in der gemäss Abschnitt 1 b) und c) von Artikel 13 dieser Vereinbarung von dem Mitglied hinterlegten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde vorgesehen hat.
- b) Der Erstbeitrag jedes Mitgliedes wird fällig und zahlbar in der in den Abschnitten 5 b) und c) dieses Artikels vorgesehenen Form und nach Wahl des Mitgliedes mit einer einmaligen Zahlung oder in drei gleichen Jahresraten. Die einmalige Zahlung oder die erste Jahresrate wird am dreissigsten Tage nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung für das betreffende Mitglied fällig; die zweite und dritte Jahresrate werden ein Jahr bzw. zwei Jahre nach Fälligkeit der ersten Jahresrate fällig.

Abschnitt 3 – Zusatzbeiträge

Zur Gewährleistung der Kontinuität der Geschäftstätigkeit des Fonds überprüft der Gouverneursrat periodisch in ihm gut scheinenden Zeitabständen die Zulänglichkeit der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel. Der Gouverneursrat kann, wenn ihm dies nach einer solchen Überprüfung notwendig oder wünschbar erscheint, die Mitglieder zur Leistung zusätzlicher Beiträge zu mit Abschnitt 5 dieses Artikels in

³ Aufgehoben durch die Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, mit Wirkung seit 20. Febr. 1997 (AS **2008** 3765).

⁴ Ursprünglich Abschn. 4. Fassung gemäss Ziff. I der Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS **2008** 3765).

⁵ Fassung gemäss Resolution 100/XX des Gouverneursrats vom 21. Febr. 1997, in Kraft seit 21. Febr. 1997 (AS **2008** 3765).

⁶ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS **2008** 3765).

Einklang stehenden Bestimmungen und Bedingungen einladen. Beschlüsse im Sinne dieses Abschnittes sind mit Zweidrittelsmehrheit der Gesamtstimmzahl zu fassen.

Abschnitt 4 – Erhöhung der Beiträge

Der Gouverneursrat kann jederzeit ein Mitglied zur Erhöhung eines jeden seiner Beiträge ermächtigen.

Abschnitt 5 – Beitragsbestimmungen

- a) Beiträge sind ohne Vorbehalt bezüglich deren Verwendung zu leisten und sind dem beitragsleistenden Mitglied nur gemäss Abschnitt 4 von Artikel 9 zurückzuerstatten.
- b)⁷ Die Beiträge sind in frei konvertierbaren Währungen zu leisten.
- c) Beiträge an den Fonds sind in bar zu leisten oder können, soweit der Fonds solche Beiträge nicht unmittelbar für seine Geschäftstätigkeit benötigt, in der Form unübertragbarer, unwiderruflicher, zinsfreier, auf Sicht zahlbarer Schuldscheine oder Obligationen geleistet werden. Zur Finanzierung seiner Geschäfte wird der Fonds alle Beiträge (ungeachtet der Form, in der sie geleistet werden) wie folgt beziehen:
 - i) über die Beiträge wird *pro rata* über vom Verwaltungsrat zu bestimmende angemessene Zeiträume verfügt;
 - ii) wird ein Beitrag nur teilweise in bar geleistet, so wird über diesen Teil gemäss Absatz i) vor dem verbleibenden Rest verfügt. Ausser für den Fall, dass über den in bar einbezahlten Beitragsteil bereits verfügt wurde, wird dieser Teil vom Fonds hinterlegt oder angelegt, um ein Einkommen zu erzielen, das zur Deckung der Verwaltungskosten oder anderer Ausgaben beiträgt;
 - iii) zunächst ist über die Erstbeiträge und deren allfällige Erhöhungen zu verfügen, bevor zulasten der Zusatzbeiträge gezogen wird. Die gleiche Regelung findet auch bezüglich künftiger Zusatzbeiträge Anwendung.

Abschnitt 6 – Sonderbeiträge

Die Mittel des Fonds können um die von Nicht-Mitgliedstaaten oder aus anderen Quellen zufließenden Sonderbeiträge nach Verfahren und zu Bedingungen erhöht werden, die im Sinne von Abschnitt 5 dieses Artikels vom Gouverneursrat auf Empfehlung des Verwaltungsrates gutzuheissen sind.

Art. 5 Währungen

Abschnitt 1 – Verwendung der Währungen

- a) Die Mitglieder können bezüglich des Bestandes an oder der Verwendung von frei konvertierbaren Währungen durch den Fonds keine Einschränkungen geltend machen oder auferlegen.

⁷ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

- b)⁸ Die Beiträge in nicht konvertierbaren Währungen, die dem Fonds vor dem 26. Januar 1995 als Erst- oder Zusatzbeitrag eines Mitgliedes zufließen, können vom Fonds nach Rücksprache mit diesem Mitglied zur Deckung von Verwaltungs- oder anderem Aufwand des Fonds im Gebiete dieses Mitgliedes verwendet werden. Sie können mit Zustimmung dieses Mitgliedes auch für die Bezahlung von auf seinem Gebiet erzeugten Waren oder erbrachten Dienstleistungen verwendet werden, welche vom Fonds für seine von ihm finanzierte Tätigkeit in anderen Staaten benötigt werden.

Abschnitt 2 – Bewertung der Währungen

- a) Die Rechnungseinheit des Fonds ist jene der Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds.
- b) Für die Zwecke dieser Vereinbarung wird der Wert einer Währung in Rechnungseinheiten der Sonderziehungsrechte gemäss der vom Internationalen Währungsfonds angewandten Bewertungsmethode ermittelt, unter der Voraussetzung, dass:
- i) im Falle der Währung eines Mitgliedes des Internationalen Währungsfonds, für welche ein solcher Wert nicht laufend bekannt ist, dieser nach Rücksprache mit dem Internationalen Währungsfonds ermittelt wird;
 - ii) im Falle der Währung eines Nicht-Mitgliedes des Internationalen Währungsfonds, deren Wert in Rechnungseinheiten der Sonderziehungsrechte auf der Grundlage eines angemessenen Wechselkursverhältnisses zwischen dieser Währung und jener eines Mitgliedstaates des Internationalen Währungsfonds, für die ein Wert wie oben ausgeführt ermittelt wurde, berechnet wird.

Art. 6 Organisation und Verwaltung

Abschnitt 1 – Aufbau des Fonds

Der Fonds besitzt:

- a) einen Gouverneursrat;
- b) einen Verwaltungsrat;
- c) einen Präsidenten samt einem für die Führung der Geschäfte des Fonds notwendigen Sekretariat.

Abschnitt 2 – Der Gouverneursrat

- a) Jedes Mitglied ist im Gouverneursrat vertreten und ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter besitzt nur Stimmrecht in Abwesenheit des Titelinhabers.

⁸ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

- b) Alle Entscheidungsbefugnisse des Fonds liegen beim Gouverneursrat.
- c) Der Gouverneursrat kann seine Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten auf den Verwaltungsrat übertragen:
 - i) Annahme von Abänderungen der vorliegenden Vereinbarung;
 - ii)⁹ Genehmigung eines Mitgliedbeitrittes;
 - iii) Suspendierung eines Mitgliedes;
 - iv) Beendigung der Geschäftstätigkeit des Fonds und Verteilung seines Vermögens;
 - v) Entscheide über Rekurse gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates bezüglich die Auslegung und Durchführung dieser Vereinbarung;
 - vi) Bestimmung der Bezüge des Präsidenten.
- d) Der Gouverneursrat hält jährlich eine Sitzung ab, Sondersitzungen, wenn er solche zu halten beschliesst oder wenn eine solche von Mitgliedern mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmzahl im Gouverneursrat, oder wenn eine solche vom Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
- e) Der Gouverneursrat kann auf dem Verordnungswege ein Verfahren festlegen, wonach der Verwaltungsrat einen Beschluss des Gouverneursrates in einem bestimmten Belange erwirken kann, ohne dass hiezu eine Sitzung des Gouverneursrates einberufen werden muss.
- f) Der Gouverneursrat kann mit Zweidrittelsmehrheit der Gesamtstimmzahl Vorschriften und Statuten, die der Geschäftstätigkeit des Fonds dienlich sind, annehmen, sofern sie mit dieser Vereinbarung übereinstimmen.
- g)¹⁰ Das Quorum einer Sitzung des Gouverneursrates ist mit zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl aller Mitglieder erreicht.

Abschnitt 3 – Abstimmungen im Gouverneursrat

- a)¹¹ Die Gesamtzahl der Stimmen im Gouverneursrat setzt sich zusammen aus Gründungsstimmen und Wiederauffüllungsstimmen. Alle Mitglieder haben auf folgender Grundlage gleichen Zugang zu diesen Stimmen:
 - i) Die Gründungsstimmen, deren Anzahl insgesamt eintausendachthundert (1800) beträgt, setzen sich zusammen aus Mitgliedsstimmen und Beitragssstimmen:
 - A) die Mitgliedsstimmen sind gleichmässig auf alle Mitglieder verteilt,

⁹ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

¹⁰ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

¹¹ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

- B) die Beitragsstimmen sind anteilmässig auf alle Mitglieder verteilt; der Anteil jedes Mitgliedes richtet sich nach dem Verhältnis zwischen seinen kumulativen Beiträgen zu den Gesamtmitteln des Fonds, die vom Gouverneursrat vor dem 26. Januar 1995 genehmigt und von den Mitgliedern in Übereinstimmung mit den Abschnitten 2, 3 und 4 von Artikel 4 dieser Vereinbarung geleistet wurden, und der Gesamtsumme der von allen Mitgliedern geleisteten Beiträge;
- ii) Die Wiederauffüllungsstimmen setzen sich zusammen aus Mitgliedsstimmen und Beitragsstimmen, deren Gesamtzahl der Gouverneursrat jedes Mal festlegt, wenn er gemäss Artikel 4 Abschnitt 3 dieser Vereinbarung ab der vierten Wiederauffüllung zur Zahlung zusätzlicher Beiträge aufruft («Wiederauffüllung»). Sofern der Gouverneursrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl anders beschliesst, werden bei jeder Wiederauffüllung einhundert (100) Stimmen für jeweils einen Beitrag in Höhe von einhundertachtundfünfzig Millionen US-Dollar (158 000 000 USD) zur Gesamtsumme der Wiederauffüllung oder anteilmässig für einen Bruchteil dieses Beitrags zugeteilt:
 - A) die Mitgliedsstimmen werden auf der Grundlage von Absatz i) A) oben gleichmässig unter allen Mitgliedern verteilt,
 - B) die Beitragsstimmen werden anteilmässig auf alle Mitglieder verteilt; der Anteil jedes Mitgliedes richtet sich nach dem Verhältnis zwischen seinem Beitrag zu den Mitteln, welche die Mitglieder bei jeder Wiederauffüllung in den Fonds eingezahlt haben, und der Gesamtsumme der von allen Mitgliedern geleisteten Beiträge zu der betreffenden Wiederauffüllung;
- iii) Der Gouverneursrat bestimmt die Gesamtzahl der Stimmen, die gemäss Absatz i und ii dieses Abschnitts als Mitgliedsstimmen und Beitragsstimmen zu verteilen sind. Im Anschluss an jede Änderung der Anzahl der Mitglieder des Fonds werden die gemäss Absatz i und ii dieses Abschnitts verteilten Mitgliedsstimmen und Beitragsstimmen in Übereinstimmung mit den in diesen Absätzen dargelegten Grundsätzen neu verteilt. Bei der Verteilung der Stimmen stellt der Gouverneursrat sicher, dass die Mitglieder, die vor dem 26. Januar 1995 als Mitglieder der Kategorie III eingestuft waren, ein Drittel der Gesamtstimmenzahl als Mitgliedsstimmen erhalten.
- b) Die Beschlüsse des Gouverneursrates werden, sofern in dieser Vereinbarung nicht anders bestimmt, mit einfachem Mehr der Gesamtstimmenzahl gefasst.

Abschnitt 4 – Vorsitz des Gouverneursrates

Der Gouverneursrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden mit zweijähriger Amtsdauer.

Abschnitt 5 – der Verwaltungsrat

- a)¹² Der Verwaltungsrat setzt sich aus 18 Mitgliedern und höchstens 18 stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die an der Jahressitzung des Gouverneursrates aus den Mitgliedern des Fonds gewählt werden. Die Sitze im Verwaltungsrat werden in angemessenen Zeitabständen, die in der Anlage II zu dieser Vereinbarung angegeben sind, vom Gouverneursrat verteilt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter, welche nur in Abwesenheit eines Mitgliedes Stimmrecht erhalten, werden gemäss den in Anlage II dargelegten Verfahren gewählt oder ernannt; Anlage II ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- b)¹³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für eine dreijährige Amtsperiode gewählt.
- c) Der Verwaltungsrat ist für die Führung der allgemeinen Geschäftstätigkeit verantwortlich und wird hierfür die in dieser Vereinbarung gegebenen oder durch den Gouverneursrat delegierten Entscheidungsbefugnisse ausüben.
- d) Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäftstätigkeit des Fonds erheischt.
- e) Die Vertreter eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ohne Entschädigung seitens des Fonds aus. Der Gouverneursrat kann hingegen die Grundlage festlegen, aufgrund derer vernünftige Reise- und Unterhaltungsspesen einem solchen Vertreter eines jeden Mitgliedes und eines jeden stellvertretenden Mitgliedes vergütet werden können.
- f)¹⁴ Das Quorum einer Sitzung des Verwaltungsrates ist mit zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder erreicht.

Abschnitt 6 – Abstimmungen im Verwaltungsrat

- a)¹⁵ Der Gouverneursrat bestimmt in angemessenen Zeitabständen die Verteilung der Stimmen unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die in Artikel 6 Abschnitt 3 Buchstabe a) dieser Vereinbarung dargelegt sind.
- b) Insofern in dieser Vereinbarung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einer Dreifünftelsmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, vorausgesetzt, dass eine solche Mehrheit mehr denn die Hälfte der Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates erreicht.

¹² Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

¹³ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

¹⁴ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

¹⁵ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

Abschnitt 7 – Vorsitz im Verwaltungsrat

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Präsident des Fonds. Er nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

Abschnitt 8¹⁶ – Präsident und Sekretariat des Fonds

- a) Der Gouverneursrat bestellt mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl einen Präsidenten. Seine Amtszeit dauert vier Jahre, die Wiederernennung ist für nur eine weitere Amtszeit möglich. Die Anstellung des Präsidenten kann vom Gouverneursrat mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl beendet werden.
- b) Trotz der Beschränkung auf vier Jahre, welche der in Absatz a) des vorliegenden Abschnitts bezeichneten Anstellung des Präsidenten gesetzt ist, kann der Gouverneursrat, unter besonderen Umständen, auf Empfehlung des Verwaltungsrates die Dauer der Anstellung des Präsidenten über die in Absatz a) vorgeschriebene Dauer hinaus verlängern. Eine solche Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten.
- c) Der Präsident kann einen Vizepräsidenten bestellen, der den ihm vom Präsidenten zugewiesenen Obliegenheiten nachkommt.
- d) Der Präsident leitet das Sekretariat und ist – unter Aufsicht und den Weisungen des Gouverneursrates und des Verwaltungsrates – für die Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Der Präsident organisiert das Sekretariat und bestellt und entlässt dessen Mitglieder gemäss dem vom Verwaltungsrat genehmigten Reglement.
- e) Bei Einstellung des Sekretariatspersonals und bei Festsetzung der Dienstbedingungen ist die Notwendigkeit zu berücksichtigen, höchste Ansprüche an die Effizienz, Tauglichkeit und Integrität zu stellen. Auch ist es wichtig, dem Kriterium angemessener geographischer Verteilung gerecht zu werden.
- f) Präsident und Sekretariat sind bei der Erledigung ihrer Obliegenheiten allein dem Fonds gegenüber verpflichtet und werden bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten keinerlei Anweisungen bei Stellen ausserhalb des Fonds suchen oder von solchen entgegennehmen. Jedes Fondsmitglied wird den internationalen Charakter der Tätigkeit des Sekretariats respektieren und sich eines jeden Versuches, den Präsidenten oder das Sekretariat bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen, enthalten.
- g) Präsident und Sekretariat enthalten sich der Einmischung in die politischen Angelegenheiten der Fondsmitglieder. Nur Erwägungen der Entwicklungspolitik sollen bei ihren Entscheiden massgebend sein, und diese Erwägungen haben, damit das Ziel, für das der Fonds errichtet wurde, erreicht wird, unparteiisch zu erfolgen.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss vom 11. Dez. 1986, in Kraft seit 11. März 1987 (AS 1987 782).

- h) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Fonds.
- i) Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter kann ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Gouverneursrates teilnehmen.

Abschnitt 9 – Sitz des Fonds

Der Gouverneursrat bestimmt mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl den ständigen Sitz des Fonds. Der vorläufige Sitz des Fonds befindet sich in Rom.

Abschnitt 10 – Der Verwaltungsvoranschlag

Der Präsident erstellt den jährlichen Verwaltungsvoranschlag und legt ihn dem Verwaltungsrat zwecks Weiterleitung an den Gouverneursrat vor, damit ihn dieser mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl genehmige.

Abschnitt 11 – Veröffentlichung von Berichten und Vermittlung von Informationen

Der Fonds veröffentlicht einen Jahresbericht mit einer geprüften Geschäftsrechnung und in nützlichen Zeitabständen eine Übersicht über seine Finanzlage und die Ergebnisse seiner Geschäftstätigkeit. Alle Mitglieder erhalten solche Berichte, Übersichten und andere diesbezügliche Veröffentlichungen.

Art. 7 Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1 – Verwendung der Mittel und Finanzierungsbedingungen

- a) Die Mittel des Fonds werden zur Verwirklichung des in Artikel 2 festgelegten Zieles eingesetzt.
- b) Der Fonds stellt seine Finanzmittel nur Entwicklungsländern, die Mitglieder des Fonds sind, oder zwischenstaatlichen Organisationen, an denen solche Mitglieder teilhaben, zur Verfügung. Im Falle von Darlehen an zwischenstaatliche Organisationen kann der Fonds geeignete staatliche oder andere Garantien verlangen.
- c) Der Fonds trifft Massnahmen, damit die aus einer Finanzierung anfallenden Mittel allein für den Zweck eingesetzt werden, für den die Finanzierung vorgenommen wurde. Dabei ist der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und sozialen Gerechtigkeit gebührende Beachtung zu schenken.
- d) Bei der Zuteilung seiner Mittel wird der Fonds folgende Prioritäten berücksichtigen:
 - i) Die Notwendigkeit, die Nahrungsmittelerzeugung zu erhöhen und den Ernährungsstand der ärmsten Bevölkerungsgruppen in den ärmsten Ländern mit Nahrungsmitteldefiziten zu verbessern;
 - ii) Das vorhandene Potential für die erhöhte Nahrungsmittelerzeugung in anderen Entwicklungsländern. Auch in diesen Ländern soll Gewicht auf die Verbesserung des Ernährungsstandes der ärmsten Bevölkerungsgruppen und die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen gelegt werden.

Im Rahmen der obenvermerkten Prioritäten soll die Qualifikation für einen Hilfsanspruch von objektiven wirtschaftlichen und sozialen Kriterien bestimmt werden. Dabei ist besonders den Bedürfnissen der Länder mit niede-

rem Volkseinkommen und ihrem Potential, die Nahrungsmittelproduktion zu erhöhen, Bedeutung beizumessen, ohne indessen die gerechte geographische Verteilung im Einsatz der Mittel ausser acht zu lassen.

- e) Vorbehältlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung soll die Finanzierung durch den Fonds gemäss den allgemeinen Richtlinien, Kriterien und Vorschriften erfolgen, die von Zeit zu Zeit vom Gouverneursrat mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl festgelegt werden.

Abschnitt 2 – Finanzierungsarten und Bedingungen

- a) Der Fonds gewährt finanzielle Beiträge in der Form von Geschenken und Darlehen zu Bedingungen, die er für angemessen hält, wobei Rücksicht sowohl auf die wirtschaftliche Lage und Aussichten des Mitgliedes als auch auf die Art und die Anforderungen der betreffenden Vorhaben genommen wird.
- b) Unter Berücksichtigung der langfristigen Lebensfähigkeit des Fonds und der Notwendigkeit einer ununterbrochenen Geschäftstätigkeit bestimmt der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit den Anteil der Mittel des Fonds, den er in einem Haushaltsjahr für Finanzoperationen in den unter Abschnitt a) erwähnten Finanzierungsarten zusagen will. Der Anteil der Geschenke soll normalerweise nicht mehr als ein Achtel der in einem gegebenen Haushaltsjahr zugesagten Mittel betragen. Der Grossteil der Darlehen soll unter günstigsten Bedingungen gewährt werden.
- c) Der Präsident legt dem Verwaltungsrat Projekte und Programme zur Prüfung und Genehmigung vor.
- d) Der Verwaltungsrat trifft die Entscheide bezüglich Wahl und Genehmigung der Projekte und Programme. Diese Entscheide sollen gemäss den vom Gouverneursrat festgelegten grossen Richtlinien, Kriterien und Vorschriften getroffen werden.
- e) Für die Beurteilung der Projekte und Programme, die ihm zur Finanzierung vorgelegt werden, nimmt der Fonds grundsätzlich die Dienste internationaler Institutionen in Anspruch und kann, wenn angezeigt, sich der Dienste anderer in diesem Bereich spezialisierter Organisationen bedienen. Solche Institutionen und Organisationen werden vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit dem betreffenden Empfänger ausgewählt und sind für die vorzunehmende Beurteilung unmittelbar dem Fonds gegenüber verantwortlich.
- f) Der Darlehensvertrag wird in jedem Fall zwischen dem Fonds und dem Empfänger, welcher für die Ausführung des betreffenden Projektes oder Programmes verantwortlich ist, geschlossen.
- g) Der Fonds betraut, zwecks Auszahlung des Erlöses des Darlehens und zwecks Beaufsichtigung der Durchführung des betreffenden Projektes oder Programmes, eine fachlich ausgewiesene internationale Institution mit der Verwaltung des Darlehens. Solche Institutionen sollen weltweite oder regionale Bedeutung besitzen und werden in jedem Fall mit Zustimmung des Empfängers ausgewählt. Bevor das Darlehen dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, vergewissert sich der Fonds darüber, dass die In-

stitution, der die Oberaufsicht anvertraut werden soll, mit dem Ergebnis der Beurteilung des betreffenden Projektes oder Programmes einverstanden ist. Dies ist zwischen dem Fonds und der Institution oder Organisation, welche die Beurteilung vornimmt, sowie mit der Institution, der die Oberaufsicht anvertraut wird, abzusprechen.

- h) Was in den Unterabschnitten f) und g) über Darlehen gesagt wurde, gilt auch für Geschenke.
- i) Der Fonds kann einer nationalen Entwicklungsorganisation einen Kredit eröffnen, damit sie innerhalb der Bedingungen der Anleihevereinbarung und in dem vom Fonds gutgeheissenen Rahmen Teildarlehen für die Finanzierung von Projekten und Programmen gewähre und verwalte. Bevor der Verwaltungsrat die Eröffnung eines solchen Kredites genehmigt, ist die betreffende nationale Entwicklungsorganisation und ihr Programm gemäss den Vorschriften unter Absatz e) zu beurteilen. Die Ausführung genannten Programmes untersteht der Oberaufsicht der gemäss den Vorschriften von Absatz g) bestimmten Institution.
- j) Der Verwaltungsrat genehmigt geeignete Vorschriften für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, die vom Fonds finanziert werden sollen. Diese Vorschriften sollen grundsätzlich den Regeln internationaler wettbewerbliche Ausschreibungen entsprechen und in angemessener Weise Experten, Technikern und Lieferungen aus Entwicklungsländern den Vorzug geben.

Abschnitt 3 – Verschiedene Geschäfte

Zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung andernorts angeführten Geschäften kann der Fonds solche zusätzliche Geschäfte tätigen und damit in Zusammenhang stehende Entscheidungsbefugnisse ausüben, als dies für die Erreichung seines Ziels notwendig ist.

Art. 8 Beziehungen zu den Vereinten Nationen sowie anderen Organisationen und Institutionen

Abschnitt 1 – Beziehungen zu den Vereinten Nationen

Der Fonds nimmt mit den Vereinten Nationen Verhandlungen im Hinblick auf eine abzuschliessende Vereinbarung auf, wonach seine Beziehung zu den Vereinten Nationen diejenige einer Spezialorganisation gemäss Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen¹⁷ würde. Vereinbarungen, die aufgrund von Artikel 63 der Charta abgeschlossen werden, bedürfen nach Empfehlung des Verwaltungsrates der Genehmigung seitens des Gouverneursrates mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl.

¹⁷ SR 0.120

Abschnitt 2 – Beziehungen zu anderen Organisationen, Institutionen und Organen

Der Fonds arbeitet eng mit der Organisation der Vereinten Nationen für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen zusammen. Er wird auch eng mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nichtstaatlichen Organisationen und staatlichen, sich mit der landwirtschaftlichen Entwicklung befassenden Organen zusammenarbeiten. Dieserhalb bemüht sich der Fonds um die Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Landwirtschaft und Ernährung und den andern oben vermerkten Körperschaften und kann Vereinbarungen und Arbeitsabsprachen mit anderen Körperschaften gemäss Beschluss des Verwaltungsrates treffen.

Art. 9 Austritt, Suspendierung der Mitgliedschaft,
Beendigung der Geschäftstätigkeit*Abschnitt 1 – Austritt*

- a) Soweit nicht in Abschnitt 4 a) dieses Artikels geregelt, kann ein Mitglied mit der Hinterlegung einer Kündigungsurkunde beim Depositar aus dem Fonds austreten.
- b) Der Austritt wird an dem in der Kündigungsurkunde genannten Datum rechtswirksam, jedoch nicht früher als sechs Monate nach Hinterlegung einer solchen Urkunde.

Abschnitt 2 – Suspendierung eines Mitgliedes

- a) Kommt ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nach, so kann der Gouverneursrat mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmenzahl die Mitgliedschaft aufheben. Das suspendierte Mitglied verliert automatisch seine Mitgliedschaft ein Jahr nach Suspendierung, es sei denn, der Rat beschliesse mit gleichem Mehr der Gesamtstimmenzahl, es in den Status eines Mitgliedes wieder einzusetzen.
- b) Während der Aussetzung seiner Mitgliedschaft ist ein Mitglied nicht berechtigt, seine Rechte – ausser jenem des Austrittes – gemäss dieser Vereinbarung auszuüben. Indessen haftet das Mitglied weiterhin für alle seine Verpflichtungen.

Abschnitt 3 – Rechte und Pflichten eines Staates bei endender Mitgliedschaft

Wenn immer die Mitgliedschaft eines Staates, sei es zufolge Austrittes oder aufgrund von Abschnitt 2 dieses Artikels, endet, kann er keine Rechte mehr kraft dieser Vereinbarung ausüben, ausser gemäss diesem Abschnitt oder aufgrund von Artikel 11, Abschnitt 2, bleibt aber weiterhin für alle als Mitglied, Schuldner oder aus sonstigem Anlass dem Fonds gegenüber eingegangenen finanziellen Verpflichtungen haftbar.

Abschnitt 4 – Beendigung der Geschäftstätigkeit – Verteilung des Vermögens

- a) Der Gouverneursrat kann mit Dreiviertelmehr der Gesamtstimmzahl die Geschäftstätigkeit des Fonds beenden. Nach solcher Beendigung der Geschäftstätigkeit stellt der Fonds seine Tätigkeit unverzüglich ein, mit Ausnahme jener, die durch die ordnungsgemässe Verwertung oder Erhaltung seiner Vermögenswerte und die Ablösung seiner Verbindlichkeiten gegeben ist. Bis zu der endgültigen Erledigung solcher Verpflichtungen und der Verteilung solcher Vermögenswerte bleibt der Fonds bestehen, und die Rechte und Pflichten des Fonds und seiner Mitglieder kraft dieser Vereinbarung bleiben ungeschmälert bestehen, ausser dass kein Mitglied suspendiert werden oder austreten kann.
- b) Es findet keine Verteilung von Vermögenswerten an Mitglieder statt, bis sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern abgelöst oder sichergestellt sind. Der Fonds verteilt seine Vermögenswerte *pro rata* unter die beitragsleistenden Mitglieder, nach Massgabe der Beiträge, die jedes Mitglied an die Mittel des Fonds geleistet hat. Eine solche Verteilung ist vom Gouverneursrat mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl zu beschliessen und zu dem Zeitpunkt, in den Währungen oder mit anderen Vermögenswerten vorzunehmen, wie sie dem Gouverneursrat billig und recht erscheinen.

Art. 10 Rechtsstellung, Vorrechte, Immunität*Abschnitt 1 – Rechtsstellung*

Der Fonds besitzt internationale Rechtspersönlichkeit.

Abschnitt 2 – Vorrechte und Immunität

- a) Der Fonds besitzt im Gebiet seiner Mitglieder die zur Ausübung seiner Funktion und Erreichung seiner Zielsetzung notwendigen Vorrechte und Immunitäten. Vertretern von Mitgliedern, dem Präsidenten und den Mitgliedern des Sekretariats werden die zur unabhängigen Ausübung ihrer mit dem Fonds zusammenhängenden Funktionen notwendigen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt.
- b) Die in Absatz a) erwähnten Vorrechte und Immunitäten sind:
 - i) im Gebiet jedes Mitgliedes, welches dem Abkommen über Vorrechte und Immunitäten der Spezialorganisationen mit Bezug auf den Fonds beigetreten ist, jene welche in den allgemeinen Klauseln dieses Abkommens festgelegt sind und soweit sie in einem vom Gouverneursrat genehmigten Anhang abgeändert wurden;
 - ii) im Gebiet jedes Mitgliedes, welches dem Abkommen über Vorrechte und Immunitäten der Spezialorganisationen nur mit Bezug auf andere Organisationen als den Fonds beigetreten ist, jene welche in den allgemeinen Klauseln des Abkommens umschrieben werden, es sei denn, das betreffende Mitglied setze den Depositar darüber in Kenntnis, dass

- solche Klauseln nicht auf den Fonds anzuwenden seien oder nur mit solchen Änderungen, wie in der Notifizierung festgelegt;
- iii) solche, wie sie in anderen vom Fonds abgeschlossenen Abkommen umschrieben sind.
 - c) Ein Mitglied, welches aus einer Staatengruppe besteht, wird dafür sorgen, dass die in diesem Artikel umschriebenen Vorrechte und Immunitäten in den Gebieten aller Mitglieder der Gruppe gewährleistet sind.

Art. 11 Auslegung und Schiedsverfahren

Abschnitt 1 – Auslegung

- a) Auslegungs- oder Anwendungsfragen bezüglich der Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich zwischen den Mitgliedern und dem Fonds oder unter den Mitgliedern des Fonds ergeben, werden dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt. Wenn die Fragestellung besonders ein Mitglied des Fonds berührt, welches im Verwaltungsrat nicht vertreten ist, so ist dieses Mitglied berechtigt, gemäss den Bestimmungen, die vom Gouverneursrat festzulegen sind, im Verwaltungsrat vertreten zu sein.
- b) Hat der Verwaltungsrat gemäss Absatz a) einen Entscheid gefällt, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Frage an den Gouverneursrat verwiesen werde, dessen Entscheid dann endgültig ist. Solange der Entscheid des Gouverneursrates aussteht, kann der Fonds, soweit er dies als tunlich erachtet, sich an die Entscheidung des Verwaltungsrates halten.

Abschnitt 2 – Schiedsverfahren

Eine Streitigkeit zwischen dem Fonds und einem Staate, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder zwischen dem Fonds und einem Mitglied nach Abschluss der Geschäftstätigkeit des Fonds, wird zur Entscheidung einem Dreierschiedsgericht vorgelegt. Ein Schiedsrichter wird vom Fonds ernannt, ein anderer vom betreffenden Mitglied oder früheren Mitglied bestimmt, und beide Parteien ernennen zusammen den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz führt. Hat eine der beiden Parteien innert 45 Tagen seit Anrufung des schiedsrichterlichen Verfahrens keinen Schiedsrichter ernannt, oder ist innert 30 Tagen nach Ernennung zweier Schiedsrichter der dritte Schiedsrichter noch nicht bestimmt, so kann jede Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes oder von einer anderen, in den vom Gouverneursrat erlassenen Bestimmungen vorgeschriebenen Stelle die Ernennung eines Schiedsrichters verlangen. Das Schiedsverfahren wird von den Schiedsrichtern festgelegt, hingegen hat der Vorsitzende volle Machtbefugnis, im Falle diesbezüglicher Uneinigkeiten Prozedurfragen endgültig zu entscheiden. Das Stimmenmehr der Schiedsrichter genügt für einen Entscheid, welcher endgültig und für die Parteien bindend ist.

Art. 12 Änderungen der Vereinbarung

- a)¹⁸ Mit Ausnahme von Fragen, welche die Anlage II betreffen:
- i) wird jeder von einem Mitglied oder vom Verwaltungsrat gemachte Vorschlag zur Änderung dieser Vereinbarung dem Präsidenten und von diesem allen Mitgliedern mitgeteilt. Der Präsident leitet die von einem Mitglied gemachten Vorschläge zur Änderung dieser Vereinbarung dem Verwaltungsrat zu, welcher seinerseits seine Vernehmlassung hierzu dem Gouverneursrat vorlegt;
 - ii) werden Änderungsvorschläge vom Gouverneursrat mit Vierfünftelsmehrheit der Gesamtstimmzahl angenommen. Änderungen treten, wenn nicht anders vom Gouverneursrat bestimmt, drei Monate nach ihrer Annahme in Kraft, es sei denn, die Änderung betreffe
 - A) das Recht, aus dem Fonds auszutreten,
 - B) die in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorschriften über das Stimmenmehr,
 - C) die in Artikel 3 Abschnitt 3 vorgesehene Beschränkung der Haftpflicht,
 - D) das Verfahren zur Änderung dieser Vereinbarung, in welchem Falle die Änderung erst in Kraft tritt, wenn die schriftliche Zustimmung hierzu seitens aller Mitglieder in den Besitz des Präsidenten gelangt ist.
- b) Was die verschiedenen Teile der Anlage II anbelangt, werden Änderungen gemäss den dortigen Bestimmungen vorgeschlagen und angenommen.
- c) Der Präsident setzt alle Mitglieder und den Depositär über angenommene Änderungen und das Datum der Inkraftsetzung derselben unverzüglich in Kenntnis.

Art. 13 Schlussbestimmungen*Abschnitt 1 – Unterzeichnung, Ratifikation und Annahme, Genehmigung und Beitritt*

- a) Die vorliegende Vereinbarung soll durch die in Anlage I dieser Vereinbarung aufgeführten Staaten anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen über die Errichtung des Fonds paraphiert und am Sitz der Vereinten Nationen in New York durch die in der genannten Anlage aufgeführten Staaten unterzeichnet werden, sobald die Einzahlungen der ebenfalls aufgeführten Erstbeiträge in frei konvertierbarer Währung wenigstens den Gegenwert von 1 Milliarde US-Dollar (zum Kurs vom 10. Juni 1976) erreicht haben. Ist diese Bedingung bis zum 30. September 1976 nicht erfüllt, wird die anlässlich genannter Konferenz gebildete Vorbereitende Kommission bis zum 31. Januar 1977 eine Sitzung der in Anlage I aufgeführten Staaten einberufen. Diese können mit Zweidrittelsmehrheit jeder Kategorie den obenvermerkten Betrag ermässigen; sie können auch andere

¹⁸ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

Bedingungen zur Eröffnung der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung festlegen.

- b) Die Unterzeichnerstaaten werden mit der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zur Vertragspartei; die in Anlage I aufgeführten Nichtunterzeichnerstaaten werden mit der Hinterlegung einer Beitrittserklärung zur Vertragspartei. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden der Staaten aus Kategorie I und II zeigen die Höhe des Erstbeitrages an, zu dessen Zahlung sie sich verpflichteten. Die Unterzeichnung und die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden kann seitens dieser Staaten innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung erfolgen.
- c) Die in Anlage I aufgeführten Staaten, welche innert Jahresfrist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung nicht Vertragspartei geworden sind, und jene Staaten, welche nicht aufgeführt sind, können nach Genehmigung ihres Beitrittes durch den Gouverneursrat mit der Hinterlegung ihrer Beitrittserklärung Vertragspartei werden.

Abschnitt 2 – Depositär

- a) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird als Depositär dieser Vereinbarung bezeichnet.
- b) Der Depositär verschickt Notifikationen bezüglich dieser Vereinbarung:
 - i) während eines Jahres nach Inkrafttreten an alle in Anlage I zu dieser Vereinbarung angeführten Staaten, und nach Inkrafttreten an alle Staaten, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, sowie an jene, deren Beitritt vom Gouverneursrat genehmigt wurde;
 - ii) an die Vorbereitende Kommission, welche von der Konferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung des Fonds gebildet wurde, solange sie besteht, und hernach an den Präsidenten.

Abschnitt 3 – Inkrafttreten

- a)¹⁹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald der Depositär die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden von wenigstens sechs Staaten der Kategorie I, sechs Staaten der Kategorie II und 24 Staaten der Kategorie III erhalten hat, vorausgesetzt, dass die Erstbeiträge gemäss den von den Staaten der Kategorien I und II hinterlegten Urkunden mindestens den Gegenwert von 750 Millionen US-Dollar zum Kurs vom 10. Juni 1976 ergeben. Weiter ist vorausgesetzt, dass die vorgenannten Bedingungen innert 18 Monaten seit die vorliegende Vereinbarung zur Unterzeichnung aufliegt, erfüllt sind, oder an dem Datum, das die Staaten, welche diese Urkunden hinterlegt haben, mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder jeder Kategorie bestimmen mögen, und sobald dem Depositär hiervon Mitteilung gemacht wurde.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

- b) Für Staaten, welche eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung hinterlegen, tritt die Vereinbarung am Datum der Hinterlegung in Kraft.
- c)²⁰ Die durch die Gründungsmitglieder und die Nicht-Gründungsmitglieder im Rahmen dieser Vereinbarung vor dem 26. Januar 1995 eingegangenen Verpflichtungen bleiben unverändert in Kraft und sind für alle Mitglieder des Fonds bindend.
- d)²¹ In allen Teilen dieser Vereinbarung, in denen Kategorien oder die Kategorien I, II oder III Erwähnung finden, sind die Mitgliederkategorien gemeint, die bis zum 26. Januar 1995 bestanden und in der Anlage III²² aufgeführt sind, welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Abschnitt 4 – Vorbehalte

Vorbehalte können nur bezüglich Abschnitt 2 von Artikel 11 der vorliegenden Vereinbarung gemacht werden.

Abschnitt 5 – Verbindlichkeit der Texte

Die vorliegende Vereinbarung ist in englischer, arabischer, spanischer und französischer Sprache verfasst; alle Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gebührend Bevollmächtigten die vorliegende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung in englischer, arabischer, spanischer und französischer Sprache unterzeichnet.

(Es folgen die Unterschriften)

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS **2008** 3765).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS **2008** 3765).

²² Diese Anlage wird in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können eingesehen werden auf der Internetseite der IFAD:
<http://www.ifad.org/pub/basic/index.htm>

Erster Teil – Länder, die Gründungsmitglieder werden können

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Australien	Algerien	Ägypten
Belgien	Gabun	Äthiopien
Dänemark	Indonesien	Argentinien
Deutschland	Irak	Bangladesch
Finnland	Iran	Bolivien
Frankreich	Katar	Botswana
Irland	Kuwait	Brasilien
Italien	Libyen	Chile
Japan	Nigeria	Costa Rica
Kanada	Saudi-Arabien	Dominikanische Republik
Luxemburg	Venezuela	Ekuador
Neuseeland	Vereinigte Arabische	El Salvador
Niederlande	Emirate	Ghana
Norwegen		Griechenland
Österreich		Guatemala
Schweden		Guinea
Schweiz		Haiti
Spanien		Honduras
Vereinigtes Königreich		Indien
Grossbritannien		Israel ²⁴
und Nordirland		Jamaika
Vereinigte Staaten		Kamerun
von Amerika		Kapverden
		Kenia
		Kolumbien
		Kongo (Brazzaville)
		Kongo (Kinshasa)
		Korea (Süd)
		Kuba
		Liberia
		Mali
		Malta
		Marokko
		Mexiko

²³ Bereinigt gemäss Beschluss des Gouverneursrates (AS 1992 941) und der Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

²⁴ Was Art. 7, Abschn. 1b) über die Verwendung der Ressourcen des Fonds zugunsten der Entwicklungsländer anbelangt, so wird dieses Land von den Bestimmungen des Abschnitts nicht berührt. Auch wird dieses Land weder Mittel des Fonds beanspruchen noch erhalten.

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
		Nicaragua
		Pakistan
		Panama
		Papua-Neuguinea
		Peru
		Portugal
		Philippinen
		Rumänien
		Rwanda
		Sambia
		Senegal
		Serbien
		Sierra Leone
		Somalia
		Sri Lanka
		Sudan
		Swasiland
		Syrien
		Tansania
		Thailand
		Tschad
		Tunesien
		Türkei
		Uganda
		Uruguay

Zweiter Teil – Zusagen von Erstbeiträgen^a

(Die Anmerkungen finden sich am Schluss)

Staat	Währungseinheit	Betrag	Gegenwert in Sonderziehungsrechten ^b
<i>Kategorie I</i>			
Australien	australische Dollar	8 000 000 ^c	8 609 840
Belgien	belgischer Franken	500 000 000	11 930 855
	US-Dollar	1 000 000	
Dänemark	US-Dollar	7 500 000 ^c	6 559 163
Deutschland	US-Dollar	55 000 000 ^{c d}	48 100 525
Finnland	Markkas	12 000 000 ^c	2 692 320
Frankreich	US-Dollar	25 000 000 [*]	21 863 875
Irland	Pfund Sterling	750 000 ^c	883 335
Italien	US-Dollar	25 000 000 ^c	21 863 875
Japan	US-Dollar	55 000 000 ^c	48 100 525
Kanada	kanadische Dollar	33 000 000 ^c	29 497 446
Luxemburg	Sonderziehungsrechte	320 000 ^c	320 000
Neuseeland	neuseeländischer Dollar	2 000 000 ^c	1 721 998
Niederlande	Gulden	100 000 000	34 594 265
	US-Dollar	3 000 000	
Norwegen	norwegische Krone	75 000 000	20 612 228
	US-Dollar	9 981 851	
Österreich	US-Dollar	4 800 000 ^c	4 197 864
Schweden	schwedische Krone	100 000 000	22 325 265
	US-Dollar	3 000 000	
Schweiz	Schweizer Franken	22 000 000 ^c	7 720 790
Spanien	US-Dollar	2 000 000 ^e	1 749 110
Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland	Pfund Sterling	18 000 000	27 894 780
Vereinigte Staaten von Amerika	US-Dollar	200 000 000	<u>174 911 000</u>
Zwischentotal			496 149 059
<i>Kategorie II</i>			
Algerien	US-Dollar	10 000 000	8 745 550
Gabun	US-Dollar	500 000	437 278
Indonesien	US-Dollar	1 250 000	1 093 194
Irak	US-Dollar	20 000 000	17 491 100
Iran	US-Dollar	124 750 000	109 100 736
Katar	US-Dollar	9 000 000	7 870 995
Kuwait	US-Dollar	36 000 000	31 483 980
Libyen	US-Dollar	20 000 000	17 491 100
Nigeria	US-Dollar	26 000 000	22 738 430
Saudi-Arabien	US-Dollar	105 500 000	92 265 553
Venezuela	US-Dollar	66 000 000	57 720 630
Vereinigte arabische Emirate	US-Dollar	16 500 000	14 430 158
Zwischentotal			<u>380 868 704</u>

Staat	Währungseinheit	Betrag	Gegenwert in Sonderziehungsrechten	
			frei konvertierbare Währungen	nicht frei konvertierbare Währungen
<i>Kategorie III</i>				
Ägypten	ägyptisches Pfund	Gegenwert von 300 000 US-Dollar		262 367
Argentinien	argentinischer Peso	240 000 000 ^f		1 499 237
Bangladesch	Taka	Gegenwert von 500 000 US-Dollar		437 278
Chile	US-Dollar	50 000	43 728	
Ekcuador	US-Dollar	25 000	21 864	
Ghana	US-Dollar	100 000	87 456	
Guinea	Syli	25 000 000 ^c		1 012 145
Honduras	US-Dollar	25 000	21 864	
Indien	US-Dollar	2 500 000	2 186 388	
	indische Rupie	Gegenwert von 2 500 000 US-Dollar		2 186 388
Israel	israelisches Pfund	Gegenwert von 150 000 US-Dollar ^{e g}		131 183
Jugoslawien	jugoslawischer Dinar	Gegenwert von 300 000 US-Dollar		262 367
Kamerun	US-Dollar	10 000	8 746	
Kenia	kenianischer Shilling	Gegenwert von 1 000 000 US-Dollar		874 555
Korea (Süd)	US-Dollar	100 000	87 456	
	Won	Gegenwert von 100 000 US-Dollar		87 456
Mexiko	US-Dollar	5 000 000	4 372 775	
Nicaragua	Cordoba	200 000		24 894
Pakistan	US-Dollar	500 000	437 278	
	pakistanische Rupie	Gegenwert von 500 000 US-Dollar		437 278
Philippinen	US-Dollar ^h	250 000 ^h	43 728	174 911
Rumänien	Lei	Gegenwert von 1 000 000 US-Dollar		874 555
Sierra Leone	Leone	20 000		15 497
Sri Lanka	US-Dollar	500 000	437 278	
	Rupie von Sri Lanka	Gegenwert von 500 000 US-Dollar		437 278
Syrien	syrisches Pfund	500 000		111 409
Tansania	tansanischer Shilling	300 000		31 056
Thailand	US-Dollar	100 000	87 456	
Tunesien	tunesischer Dinar	50 000		100 621

Staat	Währungseinheit	Betrag	Gegenwert in Sonderziehungsrechten	
			frei konvertierbare Währungen	nicht frei konvertierbare Währungen
<i>Kategorie III (Fortsetzung)</i>				
Türkei	türkisches Pfund	Gegenwert von 100 000 US-Dollar		87 456
Uganda	ugandischer Shilling	200 000		20 832
Zwischentotal			7 836 017	9 068 763
Total, konvertierbare Währungen			884 853 750 ¹	
Gesamttotal (konvertierbare und nicht konvertierbare Währungen)			893 922 543	

Anmerkungen

- a Es bleibt, wo vorgeschrieben, die Erteilung der Zustimmung des Gesetzgebers vorbehalten.
- b Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungs-Fonds mit Bewertung am 10. Juni 1976. Diese Gegenwerte werden lediglich im Zusammenhang mit Abschnitt 2a) von Artikel 5 der Vereinbarung zu Informationszwecken aufgeführt, unter der Voraussetzung, dass die zugesagten Erstbeträge, gemäss Abschnitt 2a) von Artikel 4 der Vereinbarung, in Höhe und Währung wie vom betreffenden Staat angegeben, zahlbar sind.
- c Zahlbar in drei Raten.
- d Einschliesslich eines zusätzlichen Beitrags von 3 Millionen US-Dollar, der unter dem Vorbehalt der notwendigen Budgetvorkehrungen für das Finanzjahr 1977 angekündigt wurde.
- e Zahlbar in Raten.
- f Zu verwenden auf argentinischem Hoheitsgebiet zur Bezahlung von Gütern und Dienstleistungen, deren der Fonds bedarf.
- g Für technische Zusammenarbeit verwendbar.
- h Davon wurden 200 000 US-Dollar unter Vorbehalt einer späteren Bestätigung angekündigt. Ebenso bedürfen das Zahlungsverfahren und die dazu verwendete Währung der Bestätigung. Dieser Betrag wurde deshalb vorläufig in der Kolonne der nicht frei konvertierbaren Währungen eingetragen.
- i Entspricht 1 011 776 023 US-Dollar vom 10. Juni 1976.
- * Die effektiv gezahlte Summe beträgt 127 500 000 französische Franken.
- ** Die effektiv gezahlte Summe beträgt 130 000 000 norwegische Kronen.
- *** Die effektiv gezahlte Summe beträgt 115 000 000 schwedische Kronen.

Verteilung der Stimmen und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

1. Der Gouverneursrat bestimmt in Übereinstimmung mit den in Absatz 29 dieser Anlage dargelegten Verfahren in angemessenen Zeitabständen die Verteilung der Sitze der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Fonds, und er berücksichtigt hierbei i) die Notwendigkeit, die Beschaffung von Mitteln für den Fonds fortzusetzen und zu fördern, ii) die Notwendigkeit, eine gerechte geografische Verteilung der betreffenden Sitze sicherzustellen und iii) die Rolle der in der Entwicklung befindlichen Mitgliedstaaten bei der Leitung des Fonds.

2. *Verteilung der Stimmen im Verwaltungsrat.* Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist befugt, die Stimmen aller Mitglieder abzugeben, die es vertritt. Vertritt ein Mitglied mehr als ein Fonds-Mitglied, kann es die Stimmen der von ihm vertretenen Mitglieder getrennt abgeben.

3. a) *Liste der Mitgliedstaaten.* Die Mitgliedstaaten werden in angemessenen Zeitabständen im Sinne dieser Anlage auf die Listen A, B und C verteilt. Bei seinem Beitritt zum Fonds wählt ein neues Mitglied die Liste, auf der es sich eintragen will, und teilt diese Wahl in Absprache mit den Mitgliedern dieser Liste schriftlich dem Präsidenten des Fonds mit. Ein Mitglied kann zum Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder, welche die Mitgliedstaatenliste vertreten, der es angehört, beschliessen, aus dieser Mitgliedstaatenliste auszutreten und sich auf einer anderen Liste einzutragen, sofern deren Mitglieder ihr Einverständnis erklärt haben. In diesem Fall teilt das betreffende Mitglied dem Präsidenten des Fonds schriftlich diese Veränderung mit; der Präsident unterrichtet alle Mitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Zusammensetzung aller Listen der Mitgliedstaaten.

b) *Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat.* Die achtzehn (18) Mitglieder und die höchstens als achtzehn (18) stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus den Mitgliedern des Fonds wie folgt gewählt oder ernannt:

- i) acht (8) Mitglieder und höchstens acht (8) stellvertretende Mitglieder werden aus den Mitgliedern auf der Liste A der Mitgliedstaaten, die in angemessenen Zeitabständen aufgestellt wird, gewählt oder ernannt;
- ii) vier (4) Mitglieder und vier (4) stellvertretende Mitglieder werden aus den Mitgliedern auf der Liste B der Mitgliedstaaten, die in angemessenen Zeitabständen aufgestellt wird, gewählt oder ernannt;
- iii) sechs (6) Mitglieder und sechs (6) stellvertretende Mitglieder werden aus den Mitgliedern auf der Liste C der Mitgliedstaaten, die in angemessenen Zeitabständen aufgestellt wird, gewählt oder ernannt.

²⁵ Fassung gemäss Resolution 86/XVIII des Gouverneursrats vom 26. Jan. 1995, in Kraft seit 20. Febr. 1997 (AS 2008 3765).

4. *Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.* Für die Wahl oder die Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder auf frei gewordene Sitze im Verwaltungsrat werden die Verfahren angewandt, die nachstehend für die Mitglieder jeder Liste von Mitgliedstaaten beschrieben werden.

A. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter

Teil I Mitgliedstaaten der Liste A

5. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates aus Mitgliedstaaten der Liste A üben ein dreijähriges Mandat aus.

6. Die Mitglieder der Liste A schliessen sich zu Wahlgruppen zusammen und nominieren auf der Grundlage der von den Mitgliedern der Liste A und ihren Wahlgruppen vereinbarten Verfahren acht (8) Mitglieder für den Verwaltungsrat sowie höchstens acht (8) Stellvertreter.

7. *Änderungen.* Die Gouverneure, welche die Mitgliedstaaten der Liste A vertreten, können durch einstimmigen Beschluss die Bestimmungen von Teil I dieser Anlage (Absätze 5 bis 6) abändern. Sofern nicht anders beschlossen wird, treten solche Änderungen unverzüglich in Kraft. Der Präsident wird über jegliche Änderung von Teil I dieser Anlage in Kenntnis gesetzt.

Teil II Mitgliedstaaten der Liste B

8. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates aus Mitgliedstaaten der Liste B üben ein dreijähriges Mandat aus.

9. Die Mitglieder der Liste B schliessen sich zu Wahlgruppen zusammen, deren Anzahl der Anzahl der Sitze entspricht, die der Liste zur Verfügung stehen; jede Wahlgruppe wird im Verwaltungsrat durch ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Die Mitglieder der Liste B unterrichten den Präsidenten des Fonds von Zeit zu Zeit über die Zusammensetzung jeder Wahlgruppe und ihre Veränderungen.

10. Die Mitglieder der Liste B legen das Verfahren für die Wahl oder die Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder auf freigewordene Sitze im Verwaltungsrat fest und übermitteln dem Präsidenten des Fonds ein Exemplar.

11. *Änderungen.* Die Bestimmungen von Teil II dieser Anlage (Absätze 8 bis 10) können durch eine Abstimmung der Gouverneure abgeändert werden, welche zwei Drittel derjenigen Mitgliedstaaten der Liste B vertreten, deren Beiträge (die sie gemäss Artikel 4 Abschnitt 5 c) geleistet haben) sich auf siebenzig (70) Prozent der Beiträge aller Mitgliedstaaten der Liste B belaufen. Der Präsident wird über jegliche Änderung von Teil II dieser Anlage in Kenntnis gesetzt.

Teil III Mitgliedstaaten der Liste C

12. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitgliedstaaten der Liste C vertreten, üben ein dreijähriges Mandat aus.

13. Sofern die Mitgliedstaaten der Liste C nichts anderes beschliessen, müssen von den sechs (6) Mitgliedern und den sechs (6) stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates, die aus den Mitgliedern dieser Liste gewählt oder ernannt wurden, zwei (2) Mitglieder und zwei (2) stellvertretende Mitglieder aus einer der nachstehend genannten Regionen stammen, wie sie in jeder der Unter-Listen der Mitgliedstaaten der Liste C aufgeführt sind:

Afrika (Unter-Liste C1);

Europa, Asien und Pazifik (Unter-Liste C2);

Lateinamerika und Karibik (Unter-Liste C3).

14. a) In Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 27 dieser Anlage wählen die Mitgliedstaaten der Liste C aus den Ländern einer jeden Unter-Liste zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder, welche die Interessen der jeweiligen Unter-Liste insgesamt vertreten; unter ihnen befinden sich mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Land dieser Liste, das zu den grössten Beitragszahlern des Fonds gehört.

b) Die Mitglieder der Liste C können jederzeit, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der sechsten Wiederauffüllung der Mittel des Fonds, die Bestimmungen des vorstehenden Buchstabens a) überprüfen, hierbei den Erfahrungen jeder Unter-Liste bei der Anwendung dieser Bestimmungen Rechnung tragen und gegebenenfalls den Wortlaut dieses Buchstabens unter Berücksichtigung der in der Resolution 86/XVIII des Gouverneursrates dargelegten Grundsätze abändern.

15. Zunächst erfolgt die Wahl aller Mitglieder jeder Unter-Liste, in der ein Sitz frei ist; die Länder der betreffenden Unter-Liste schlagen Kandidaten für den Sitz vor. Die Mitglieder der Liste C nehmen an der Wahl für jeden Sitz teil.

16. Wenn alle Mitglieder gewählt sind, werden in der im vorstehenden Absatz 15 genannten Reihenfolge die stellvertretenden Mitglieder gewählt.

17. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

18. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die im vorstehenden Absatz 17 genannte Mehrheit, scheidet bei jedem der anschliessend organisierten Wahlgänge derjenige Kandidat aus, der bei dem vorangegangenen Wahlgang die niedrigste Stimmzahl erreicht hat.

19. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Kommt es in diesem sowie auch in einem weiteren Wahlgang wieder zu Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los.

20. Kandidiert zu irgendeinem Zeitpunkt nur eine Person für einen freien Sitz, dann kann diese Person ohne Abstimmung für gewählt erklärt werden, sofern kein Gouverneur Einwände erhebt.

21. Die Sitzungen der Mitglieder der Liste C für die Wahl oder die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mitglieder der Liste C ernennen im Konsensverfahren einen Vorsitzenden für diese Sitzungen.

22. Die Mitglieder jeder Unter-Liste ernennen im Konsensverfahren den Vorsitzenden für die Sitzung der entsprechenden Unter-Liste.

23. Die Namen der gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden dem Präsidenten des Fonds mitgeteilt; das gleiche gilt für ihre jeweiligen Mandate und die Liste der Titelinhaber und Stellvertreter.

Abstimmung im Verwaltungsrat

24. Bei der Auszählung der Stimmen im Verwaltungsrat wird die Gesamtzahl der Stimmen der Länder jeder Unter-Liste gleichmässig auf die Mitglieder der betreffenden Unter-Liste verteilt.

Änderungen

25. Teil III dieser Anlage (Absätze 12 bis 24) kann von Zeit zu Zeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten der Liste C abgeändert werden. Der Präsident wird über jegliche Änderung von Teil III dieser Anlage in Kenntnis gesetzt.

B. Allgemeine Bestimmungen für die Listen A, B und C

26. Die Namen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die von den Mitgliedstaaten der Listen A, B und C gewählt oder ernannt worden sind, werden dem Präsidenten des Fonds mitgeteilt.

27. Ungeachtet jeglicher abweichenden Bestimmung in den vorstehenden Absätzen 5 bis 25 können die Mitglieder einer Liste von Mitgliedstaaten oder die Mitglieder einer Wahlgruppe innerhalb einer Liste bei jeder Wahl beschliessen, eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Liste, welche die umfangreichsten Beiträge zum Fonds leisten, für die betreffende Liste von Mitgliedstaaten zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zu ernennen, um die Mitglieder zu Beiträgen zum Fonds zu veranlassen. In diesem Fall wird der Beschluss dem Präsidenten des Fonds schriftlich mitgeteilt.

28. Nach dem Beitritt eines neuen Mitgliedstaates zu einer Liste von Mitgliedstaaten kann der Gouverneur, der dieses Land vertritt, ein bereits im Amt befindliches Mitglied des Verwaltungsrates für diese Mitgliedstaatenliste beauftragen, dieses Land zu vertreten und seine Stimmen bis zur nächsten Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates für die betreffende Liste abzugeben. Während dieses Zeitraums gilt das hiermit beauftragte Mitglied als von dem betreffenden Gouverneur gewählt oder ernannt, und der Mitgliedstaat gilt als zur Wahlgruppe dieses Mitgliedes gehörig.

29. *Änderung der Absätze 1 bis 4, 7, 11 und 25 bis 29.* Die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4, 7, 11 und 25 bis 29 dieser Anlage können von Zeit zu Zeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmenzahl des Gouverneursrates abgeändert werden. Sofern nicht anders vereinbart, wird jegliche Änderung der Absätze 1 bis 4, 7, 11 und 25 bis 29 mit ihrer Annahme wirksam.

Geltungsbereich am 7. Januar 2011²⁶

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Afghanistan	13. Dezember 1978 B	13. Dezember 1978
Ägypten	11. Oktober 1977	30. November 1977
Albanien	3. November 1992 B	3. November 1992
Algerien	26. Mai 1978	26. Mai 1978
Angola	24. April 1985 B	24. April 1985
Antigua und Barbuda	21. Januar 1986 B	21. Januar 1986
Äquatorialguinea	29. Juli 1981 B	29. Juli 1981
Argentinien	11. September 1978	11. September 1978
Armenien	23. März 1993 B	23. März 1993
Aserbaidzhan	11. April 1994 B	11. April 1994
Äthiopien	7. September 1977	30. November 1977
Bahamas	28. Februar 2008 B	28. Februar 2008
Bangladesch	9. Mai 1977	30. November 1977
Barbados	13. Dezember 1978 B	13. Dezember 1978
Belgien	9. Dezember 1977	9. Dezember 1977
Belize	15. Dezember 1982 B	15. Dezember 1982
Benin	28. Dezember 1977 B	28. Dezember 1977
Bhutan	13. Dezember 1978 B	13. Dezember 1978
Bolivien	30. Dezember 1977	30. Dezember 1977
Bosnien und Herzegowina	18. März 1994 B	18. März 1994
Botsuana	21. Juli 1977 B	30. November 1977
Brasilien	2. November 1978	2. November 1978
Burkina Faso	14. Dezember 1977 B	14. Dezember 1977
Burundi	13. Dezember 1978 B	13. Dezember 1978
Chile	2. Juni 1978	2. Juni 1978
China	15. Januar 1980 B	15. Januar 1980
Cook-Inseln	25. März 1993 B	25. März 1993
Costa Rica	16. November 1978	16. November 1978
Côte d'Ivoire	19. Januar 1982 B	19. Januar 1982
Dänemark	28. Juni 1977	30. November 1977
Deutschland	14. Oktober 1977	30. November 1977
Dominica	29. Januar 1980 B	29. Januar 1980
Dominikanische Republik	29. Dezember 1977 B	29. Dezember 1977
Dschibuti	14. Dezember 1977 B	14. Dezember 1977
Ecuador	19. Juli 1977	30. November 1977
El Salvador	31. Oktober 1977	30. November 1977
Eritrea	31. März 1994 B	31. März 1994
Fidschi	28. März 1978 B	28. März 1978

²⁶ AS 1978 867, 1979 250 776, 1981 1356, 1982 1948, 1985 311, 1986 1960, 1987 1386, 1991 802, 2005 2101, 2008 3765 und 2011 341. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/vertraege>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Finnland	30. November 1977	30. November 1977
Frankreich*	12. Dezember 1977	12. Dezember 1977
Gabun	5. Juni 1978 B	5. Juni 1978
Gambia	13. Dezember 1977 B	13. Dezember 1977
Georgien	1. Februar 1995 B	1. Februar 1995
Ghana	5. Dezember 1977	5. Dezember 1977
Grenada	25. Juli 1980 B	25. Juli 1980
Griechenland	30. November 1978	30. November 1978
Guatemala	30. November 1978 B	30. November 1978
Guinea	12. Juli 1977	30. November 1977
Guinea-Bissau	25. Januar 1978 B	25. Januar 1978
Guyana	13. Dezember 1977 B	13. Dezember 1977
Haiti	19. Dezember 1977 B	19. Dezember 1977
Honduras	13. Dezember 1977	13. Dezember 1977
Indien	28. März 1977	30. November 1977
Indonesien	27. September 1977	30. November 1977
Irak	13. Dezember 1977	13. Dezember 1977
Iran	12. Dezember 1977 B	12. Dezember 1977
Irland	14. Oktober 1977 B	30. November 1977
Island	8. August 2001 B	8. August 2001
Israel	10. Januar 1978 B	10. Januar 1978
Italien	10. Dezember 1977	10. Dezember 1977
Jamaika	13. April 1977	30. November 1977
Japan	25. Oktober 1977	30. November 1977
Jemen	13. Dezember 1977 B	13. Dezember 1977
Jordanien	15. Februar 1979 B	15. Februar 1979
Kambodscha	25. August 1992 B	25. August 1992
Kamerun	20. Juni 1977 B	30. November 1977
Kanada	28. November 1977	30. November 1977
Kap Verde	12. Oktober 1977 B	30. November 1977
Kasachstan	25. September 1998 B	25. September 1998
Katar	13. Dezember 1977 B	13. Dezember 1977
Kenia	10. November 1977	30. November 1977
Kirgisistan	10. September 1993 B	10. September 1993
Kiribati	23. Februar 2005 B	23. Februar 2005
Kolumbien	16. Juli 1979 B	16. Juli 1979
Komoren	13. Dezember 1977 B	13. Dezember 1977
Kongo (Brazzaville)	27. Juli 1978	27. Juli 1978
Kongo (Kinshasa)	12. Oktober 1977	30. November 1977
Korea (Nord-)	23. Februar 1987 B	23. Februar 1987
Korea (Süd-)	26. Januar 1978	26. Januar 1978
Kroatien	24. März 1997 B	24. März 1997
Kuba*	15. November 1977	30. November 1977
Kuwait	29. Juli 1977	30. November 1977

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Laos	13. Dezember 1978 B	13. Dezember 1978
Lesotho	13. Dezember 1977 B	13. Dezember 1977
Libanon	20. Juni 1978 B	20. Juni 1978
Liberia	11. April 1978 B	11. April 1978
Libyen	15. April 1977 B	30. November 1977
Luxemburg	9. Dezember 1977	9. Dezember 1977
Madagaskar	12. Januar 1979 B	12. Januar 1979
Malawi	13. Dezember 1977 B	13. Dezember 1977
Malaysia	23. Januar 1990 B	23. Januar 1990
Malediven	15. Januar 1980 B	15. Januar 1980
Mali	30. September 1977	30. November 1977
Malta	23. September 1977	30. November 1977
Marokko	16. Dezember 1977	16. Dezember 1977
Marshallinseln	18. Februar 2009 B	18. Februar 2009
Mauretanien	26. Juni 1979 B	26. Juni 1979
Mauritius	29. Januar 1979 B	29. Januar 1979
Mazedonien	26. Januar 1994 B	26. Januar 1994
Mexiko	31. Oktober 1977	30. November 1977
Moldau	17. Januar 1996 B	17. Januar 1996
Mongolei	9. Februar 1994 B	9. Februar 1994
Mosambik	16. Oktober 1978 B	16. Oktober 1978
Myanmar	23. Januar 1990 B	23. Januar 1990
Namibia	16. Oktober 1992 B	16. Oktober 1992
Nepal	5. Mai 1978 B	5. Mai 1978
Neuseeland	10. Oktober 1977	30. November 1977
Nicaragua	28. Oktober 1977	30. November 1977
Niederlande ^a	29. Juli 1977	30. November 1977
Aruba	1. Januar 1986	1. Januar 1986
Niger	13. Dezember 1977 B	13. Dezember 1977
Nigeria	25. Oktober 1977	30. November 1977
Niue	20. Juli 2006 B	20. Juli 2006
Norwegen	8. Juli 1977	30. November 1977
Oman	19. April 1983 B	19. April 1983
Österreich	12. Dezember 1977	12. Dezember 1977
Pakistan	9. März 1977	30. November 1977
Panama	13. April 1977	30. November 1977
Papua-Neuguinea	11. Mai 1978	11. Mai 1978
Paraguay	23. März 1979 B	23. März 1979
Peru	6. Dezember 1977	6. Dezember 1977
Philippinen	4. April 1977	30. November 1977
Portugal	30. November 1978	30. November 1978
Ruanda	29. November 1977	30. November 1977
Rumänien*	25. November 1977	30. November 1977
Salomoninseln	13. März 1981 B	13. März 1981
Sambia	16. Dezember 1977 B	16. Dezember 1977

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Samoa	13. Dezember 1977 B	13. Dezember 1977
São Tomé und Príncipe	22. April 1978 B	22. April 1978
Saudi-Arabien	15. Juli 1977	30. November 1977
Schweden	17. Juni 1977	30. November 1977
Schweiz	21. Oktober 1977	30. November 1977
Senegal	13. Dezember 1977	13. Dezember 1977
Seychellen	13. Dezember 1978 B	13. Dezember 1978
Sierra Leone	14. Oktober 1977	30. November 1977
Simbabwe	22. Januar 1981 B	22. Januar 1981
Somalia	8. September 1977	30. November 1977
Spanien	27. November 1978	27. November 1978
Sri Lanka	23. März 1977	30. November 1977
St. Kitts und Nevis	21. Januar 1986 B	21. Januar 1986
St. Lucia	9. Oktober 1980 B	9. Oktober 1980
St. Vincent und die Grenadinen	8. März 1990 B	8. März 1990
Südafrika	14. Februar 1997 B	14. Februar 1997
Sudan	12. Dezember 1977	12. Dezember 1977
Suriname	15. Februar 1983 B	15. Februar 1983
Swasiland	18. November 1977	30. November 1977
Syrien	29. November 1978	29. November 1978
Tadschikistan	26. Januar 1994 B	26. Januar 1994
Tansania	25. November 1977	30. November 1977
Thailand	30. November 1977	30. November 1977
Timor-Leste	4. März 2003 B	4. März 2003
Togo	26. April 1979 B	26. April 1979
Tonga	12. April 1982 B	12. April 1982
Trinidad und Tobago	24. März 1988 B	24. März 1988
Tschad	3. November 1977	30. November 1977
Tunesien	23. August 1977	30. November 1977
Türkei	14. Dezember 1977	14. Dezember 1977
Uganda	31. August 1977	30. November 1977
Uruguay	16. Dezember 1977	16. Dezember 1977
Venezuela*	13. Oktober 1977	30. November 1977
Vereinigte Arabische Emirate	28. Dezember 1977	28. Dezember 1977
Vereinigte Staaten	4. Oktober 1977	30. November 1977
Vereinigtes Königreich*	9. September 1977	30. November 1977
Vietnam	13. Dezember 1977 B	13. Dezember 1977
Zentralafrikanische Republik	11. Dezember 1978 B	11. Dezember 1978
Zypern	20. Dezember 1977 B	20. Dezember 1977

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

^a Für das Königreich in Europa.

Vorbehalte und Erklärungen

Frankreich

Die französische Regierung erklärt, gemäss den Bestimmungen von Artikel 13 Abschnitt 4 nicht anzunehmen, dass ihr gegenüber die Möglichkeit nach Artikel 11 Abschnitt 2 ergriffen wird, wonach eine Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes verlangen kann, einen Schiedsrichter zu ernennen.

Vereinigtes Königreich

Die allgemeinen Klauseln des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen werden vom Vereinigten Königreich auf den Fonds unter Vorbehalt der folgenden Änderungen gemäss Artikel 10 Abschnitt 2 b) ii), in fine, der Vereinbarung angewendet:

1. Der folgende Text ersetzt § 4:

- «1) Der Fonds genießt Befreiung von Gerichtsbarkeit und Vollstreckung ausser:
- a) wenn er durch einen Beschluss seines Verwaltungsrates in einem bestimmten Fall auf diese Befreiung verzichtet hat. Hingegen wird angenommen, dass der Fonds auf diese Befreiung verzichtet hat, wenn er nicht binnen zweier Monate nach Erhalt eines Verzichtbegehrens der Person oder des Organs, die in einem Verfahren zu entscheiden haben, oder eines Verzichtbegehrens einer anderen Partei im Verfahren bekannt gibt, dass er nicht auf die Befreiung verzichtet;
 - b) im Falle einer durch einen Dritten angestregten Zivilklage zur Erlangung von Schadenersatz für Verluste, Verletzungen oder Schäden, die aus dem Unfall eines dem Fonds gehörenden oder in dessen Auftrag betriebenen Fahrzeugs herrühren, oder im Falle eines mit diesem Fahrzeug begangenen Verstoßes;
 - c) im Falle einer durch eine gerichtliche Behörde angeordneten Pfändung der einem Angestellten des Fonds zustehenden Gehälter oder Bezüge;
 - d) im Falle der Vollstreckung eines nach Artikel 11 der Vereinbarung zur Errichtung des Fonds gefällten Schiedsspruchs.
- 2) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Abschnittes, kann der Fonds weder durch einen Mitgliedstaat noch durch eine im Auftrag eines Mitgliedstaates handelnde Person, noch auf Grund einer Rechtsnachfolge betrieben werden.»

2. Die Befreiung des Fonds betreffend seiner Vermögen und Guthaben nach § 5 versteht sich unter Vorbehalt der Bestimmungen von obigem Absatz 1, Buchstabe c).

3. Der folgende Text ersetzt § 11:

«Die Regierung des Vereinigten Königreichs gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr des Fonds keine weniger günstige Behandlung als die, welche sie dem amtlichen Nachrichtenverkehr irgendeines anderen internationalen Finanzinstituts, deren Mitglied sie ist, unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen betreffend den Fernmeldeverkehr gewährt.»

4. Der folgende Text ersetzt die §§ 13 bis 15, 17 bis 21 und 25 bis 30:

- «1) Alle Vertreter der Mitglieder (ausgenommen die Vertreter des Vereinigten Königreichs), der Präsident und das Personal des Fonds:
- a) sind der Gerichtsbarkeit in Bezug auf die von ihnen in der Ausübung ihrer Funktion vorgenommenen Handlungen nicht unterworfen, mit Ausnahme der Fälle von Verlusten, Verletzungen oder Schäden, die durch ein von ihnen geführtes oder ihnen gehörendes Fahrzeug verursacht wurden, oder im Falle eines mit diesem Fahrzeug begangenen Verstoßes;
 - b) genießen nicht weniger günstige Befreiungen betreffend die Einwanderungsbeschränkungen, die Formalitäten der Ausländerregistrierung und die Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung, sowie eine nicht weniger günstige Behandlung bezüglich der Devisenbestimmungen als diejenigen, welche die Regierung des Vereinigten Königreichs den Vertretern, Beamten und Angestellten vergleichbaren Ranges jedes andern internationalen Finanzinstituts gewährt, denen die Regierung des Vereinigten Königreichs als Mitglied angehört;
 - c) genießen bezüglich der Reiseerleichterungen eine nicht weniger günstige Behandlung als diejenige, welche die Regierung des Vereinigten Königreichs den Vertretern, Beamten und Angestellten vergleichbaren Ranges jedes andern internationalen Finanzinstituts gewährt, denen die Regierung des Vereinigten Königreichs als Mitglied angehört.
- 2) a) Der Präsident und das Personal des Fonds sind von jeder Steuer auf die vom Fonds gezahlten Gehälter und Bezüge befreit, soweit es sich nicht um Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und seiner Kolonien oder um Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich handelt.
- b) Die Bestimmungen von Buchstabe a) sind nicht auf die Jahresrenten und Pensionen, die der Fonds dem früheren Präsidenten und andern Mitgliedern des Personals zahlt, anwendbar.»

Kuba

Die kubanische Regierung bringt einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Artikel 11, Abschnitt 2 der Vereinbarung an, denn sie ist der Ansicht, dass Streitigkeiten, die unter den Vertragsstaaten oder zwischen den Vertragsstaaten und dem Fonds über die Auslegung oder Anwendung der Vereinbarung entstehen können, durch direkte Verhandlungen auf diplomatischem Wege geregelt werden müssen.

Rumänien

Die Sozialistische Republik Rumänien erklärt, dass sie sich nach den Bestimmungen von Artikel 13, Abschnitt 4 der Vereinbarung nicht an die Bestimmungen von Artikel 11, Abschnitt 2 der Vereinbarung gebunden betrachtet.

Die Sozialistische Republik Rumänien ist der Ansicht, dass die Streitigkeiten zwischen dem Fonds und einem Staat, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder zwischen dem Fonds und einem der Mitgliedstaaten bei der Beendigung der

Geschäftstätigkeit des Fonds nur mit dem Einverständnis aller am Streit beteiligten Parteien für jeden einzelnen Fall einem Schiedsgericht unterbreitet werden können.

Venezuela

Da die Bestimmungen über die Regelung von sich aus der Anwendung oder der Auslegung ergebenden Streitigkeiten nicht mit der venezolanischen Gesetzgebung vereinbar sind, wird ein ausdrücklicher Vorbehalt zu Artikel 11, Abschnitt 2 der Vereinbarung angebracht.